



230

E. Löbl.

Universität Leipzig

# Polizey- und Kleider-Ordnung.

1673

1712

## Kleider-Ordnung.



LEIPZIG

Gedruckt und zu finden bey Johann Kölern/  
Im Jahr 1673.

K. 223.

32. IV 21.

4, 21.

4, 21.



Handwritten text in a Gothic script, likely a title or heading, possibly including the word "Gebet" (Prayer) and "des heiligen" (of the holy).

Fragment of text from the adjacent page, including the words "di", "Sa", "len", "bl", "de".





230

L. E. öbl. Universität Lei-  
pzig Policcy- und Kleider-  
Ordnung.



1712

Sehr Rector,  
Magistri und  
Doctores der  
Universität  
Leipzig fügen  
allen und ieden  
unserer Juris-

diction Untergebenen hiermit zu wissen!

Nachdem Unsere Hohe Gnädigste  
Landes-Obrigkeit zu verschiedenen mah-  
len/und sonderlich durch Dero jüngst pu-  
blicirte Policcy-Ordnung/allen und ie-  
den Unterthanen eine gewisse Maaße und

A ij

Weise!

4, 21

Weise/wie sie sich allerseits/so wohl in der  
Tracht und Kleidung / als auch bey  
Hochzeiten/Kindtauffen und sonst ver=  
halten solten/heilsamlich vorgeschrieben/  
Als hätten wir gemeinet/es würden die=  
ser gnädigsten Verordnung vor andern  
diejenige / welche unter unserer Juris=  
diction sich befinden/der Gebühr nach=  
gelebet / und in keinem Stück darwieder  
gehandelt haben; Indem wir aber/leider!  
das Biederspiel erfahren müssen / und  
Gottes gerechter Zorn hierdurch gerei=  
get wird / dagegen von höchstgedachter  
Unser Landes=Obrigkeit in der Policen=  
Ordnung Uns/wie andern UnterObrig=  
keiten / gnädigst nachgelassen / diesem  
höchstschädlichen Unheil nicht allein mit  
Bestrafung der Verbrechere / sondern  
auch durch erneuerte nachdrückliche Ver=  
ordnungen / nach Befindniß der Umb=  
stände / möglichster massen zubegegnen/  
Als haben wir unsere schwere Pflicht/  
Ampt

230  
Ampt und Gewissen hierbey in acht neh-  
men / und durch dieses allen und ieden  
Unserer Bothmässigkeit unterworffe-  
nen / wessen sie sich desßhalber zubeschei-  
den / öffentlichen nochmahls vor Augen  
stellen wollen.

Diesem nach sollen E. Löbl. Acade-  
mie hiesiges Orts und deren Jurisdi-  
ction Verwandte ingesambt anfäng-  
lich und ins gemein höchstgedachter  
Churfl. Durchl. gnädigst beliebter und  
zu männigliches Wissenschaft No. 1661.  
in offenen Druck publicirter Policen-  
Ordnung gehorsambst- und pflichtschul-  
digster massen sich gemäs bezeigen; ge-  
stalt Wir dieselben und ieglichen inson-  
derheit über das / so durch offenen An-  
schlag vorhero bereits geschehen / hiermit  
ein- vor allemahl fernerweit ernstlichen  
anermahnen / und zwar daß männig-  
lich

A iij

In

1712

4, 21

33

## In gemeinem Leben und Wandel

**V**er Gottesfurcht / Zucht / Erbar-  
und Mässigkeit sich beflüssige / sei-  
ner Christlichen Schuldigkeit gegē Gott/  
und die hohe Landes Obrigkeit täglich  
erinnere / seinen Standt / Wesen / Anfunft  
und Herkommen / alles seines Thuns  
Anfang und zweifelhafften Ausgang  
reifflich erwege / vieler unartigen / hoffär-  
tigen und widersinnigen Leute / und gan-  
zer Familien dahero entstandenes Ver-  
derben / Armuth und Untergang sich zum  
Exempel vor Augen stelle ; zumahl in des  
Allerhöchsten GOTTES wohlverdiente  
Straffe durch wahre Buße und Besse-  
rung des bisherigen böshafften Lebens  
abwenden helffe: Insonderheit verordne  
wir / daß

bey

230

## bey Verlobnüssen

Die Reichung un̄ qualitāt des Mahl-  
schakes / Kleidung und Beschen-  
ckung der Braut / Verfertigung des  
Braut- und Bräutigams- Kranzes/  
anstellung der Verlobniß / und darauff  
folgenden Mahlzeit/rechte maasse getrof-  
fen/der mit Diamanten und andern pre-  
tiosen Steinen/ oder kostbahren runden  
Perlen versezte Schmuck / die in Gold  
und Diamanten verschrenckte Nahmen  
Braut und Bräutigams/ wie auch die/  
an statt der hiebevör gebräuchlich ge-  
wesenen kleinen Perlen-Braut-Kränze/  
vor weniger Zeit auffgebrachte perlene  
Cronen/ auch alle übermas in Tracta-  
menten abgeschaffet/ folgendes auch

1712

## bey Hochzeiten

Die Braut- Mägde/ als Mägden  
gebühret/ nicht aber dergestalt über-  
müthig/

33

4, 21

müthig/ wie bißhero/ gekleidet/ bey Pri-  
vat-Copulationen ierterwehnte Po-  
licey-Ordnung beobachtet / der Kirch-  
gang / bevoraus bey mittlern Stande/  
auffß möglichste eingezogen/ die weitläuf-  
tige Processionen, da Herr oder Frau  
zu ihrem Gesinde/ oder sonst gemeinen  
Leuten/ in ihren Rahmen bitten lassen/ al-  
so gemässiget werden / Daß dem Kirch-  
gange nach/ zwischen Herren und Gesin-  
de / und vornehmen und gemeinen Leu-  
ten auch dißfals ein Unterschied ; Die  
Anzahl der Tafeln und Tische / wie auch  
die Tractamenten, und zwar bey denen  
Vornehmsten nicht über 8. Essen zum  
ersten Aufßatz / und 4. zum einschieben/  
bey denen andern aber deren Helfte nicht  
überschritten/ und also der bißhero einge-  
rissene andere Gang/ oder Aufßatz gänz-  
lich abgestellet / iedoch unter obiger Zahl  
die Duncken nicht verstanden / so wohl  
alles Confect, ausser einen Marcipan,  
und

230  
und Mandeltorte/auf welche aber nichts  
als was man essen und geniessen kan/  
zu setzen / durchgehends verboten / des  
Hochzeit-bitters / Bittfrau / Schencken  
und anderer Auffwärter sich selbst ge=  
machter grosse Lohn billich mässig einge=  
zogen / Die bißhero von dem Hochzeit=  
bitter über seinen ordentlichen Lohn ab=  
geforderte seidene Strümpffe / Müßgen/  
Hälßgen / u. weiter nicht gereicht / auch  
niemanden / es seyn denn nahe Anver=  
wandten / so Kranckheit = Alters = oder  
Trauens halben nicht zur Hochzeit kom=  
men können / insonderheit aber Hochzeit=  
bittern / Bittfrauen / oder andern Auff=  
wärtern kein so genantes Köstigen / ausser  
was denen Thomas Schülern und an=  
dern armen Leuthen von vielen Jahren  
her gehöret / gegeben und abgefolget /  
dann

B

bey

1712  
4, 21

33

## bey Kindtauffen

**D**ie ohne Noth/und aus blosser Singularität, Hoffart / oder andern nichtigen Uhrsachen/ und oberwehnter Policen-Ordnung zuwieder/seithero vorgenommene Privat-und Haus-Tauffe/ so wohl in bey allen Ausrichtungen ohne Unterscheid von dem Frauen-Volcke die bißherige Vorsehung ihrer eigenen absonderlichen silbern Becher oder Flaschen ins künfftige unterlassen/ mit denen Gevatterstücken billiche Masse getroffen/die Ausschickung der Kuchen/ auffer was die nechsten Verwandten betrifft / auch die Weitläufftigkeit in Kirchgange eingestellt; Und endlich

## bey Begräbnissen

**D**ER grosse Unrath in Austheilung derer Binden/Flöhre und Schleyer/  
wie

230  
wie auch Kleidung der Freunde und Bes  
sindes / so wohl inn-als aufferhalb des  
Trauer-Hauses / Ankleidung der Leichen  
mit kostbaren seidenen und theuern  
Spitzen belegten Sterbeküttel / gülden  
und silbernen Kränzen und Sträußern /  
allzuvielen Leichen = *Carminum* und  
dergleichen abgeschafft / und also der  
höchstschädlichen Verthuligkeit so wohl  
im Leben als in Tode ehrlicher Leute ge  
steuert werden möge.

1712  
Demnach aber auch etliche Jahr hero  
absonderlicher grosser

## Übermuth / Pracht / und Hoffart

alhier eingerissen / welche sonst und bey  
vorigen Zeiten weder bey der Löbl. Uni  
versität, nach gemeinen Stadt nicht ge  
spüret worden / Wir aber solchen höchst  
ärgerlichen Wesen länger nicht zusehen  
können / Als soll von nun an

B ij

Nies

**N** Jemand unter der Universität  
Jurisdiction Verwandten/ausser  
denen es Chur- und Fürstl. obhabenden  
hohen würcklichen Aemtern und Di-  
gnitäten halben geziemet/auff Carrethē  
zur Kirche/ zur Hochzeit/ zu Leichen/ oder  
sonst in der Stadt/bisherigen bösen Ge-  
brauche nach/ von einem Hause zum an-  
dern fahren: Und ob zwar zumahl denen  
jenigen/ so zu ihren Haushaltungen der  
Pferde bedürfftig/ das Carrethen fahren  
auf ihre Ländereyen/wie auch andern zu  
nöthigen Reisen/ und zulässlichen Spa-  
zierfahrten/ hierdurch nicht verboten ist/  
so sollen sie sich iedoch disfalls aller Be-  
scheidenheit gebrauchen/und derer präch-  
tigen und mit Gold ausgepuckten Car-  
rethen und derer Vorhängen/kostbahren  
Pferden/auch der mit Plüsch und sonsten  
zum Uebermuth gefütterten Galleschen  
und Libreyen/sowohl durchgehends der  
mit

230  
mit Gold und Schnitzwerk gezierten  
kostbaren Schlitten/nebenst dergleichen  
Beleute sich enthalten.

II.

**S**oll aller bishero angemasseter gan-  
zer Zubelen = Schmuck von Dia-  
manten/Rubinen/runden Perlen/2c. so in  
Haarzöpfen/ Haarnadeln/ Ehren-Ge-  
hencken/ Vorsteck = Rosen/ Hals = und  
Armbändern bestehet/ abgeschaffet/ dar-  
gegen männiglich ditzsals an die Poli-  
cey-Ordnung verwiesen/ in gleichen gül-  
dene Ketten und Armbänder/dem Stan-  
de nach zugelassen/sonsten

III.

**D**ie Zobel und Mardern umb die  
Hälse/wie auch die von Pferd- und  
Ziegen-oder andern frembden Haren ge-  
machte/ aufgefleibte/und gepuderte Lo-  
cken und Stirnbänder/ so wohl in die  
schwarzen Flecke in dem Angesichte zu-  
tragen/hiernechst auch

B ij

Alle

1712

4, 21

## IV.

**A**lle Schleppen an denen Frauen-  
 Zimmer Röcken / und neue aufge-  
 brachte Schlaffbelze / sie werden lang  
 oder kurz nachgeschleppet und auffge-  
 stecket / oder sonst getragen / ferner die mit  
 Gold / oder Silber gestickte / auch aus-  
 gehackte / und mit Gold unterlegte  
 Schue / Ingleichen die Futter von So-  
 beln / nebenst denen von güldenen / silber-  
 nen / und vielen seidenen Bande gemach-  
 te kostbare Schue = Rosen und mit gu-  
 ten oder tollen Steinen besetzte Schue =  
 Schnallen und Rosen nachdrücklich in-  
 hibiret, endlichen und

## V.

**A**lle gold = und silberne Spitzen und  
 Ballonen auff denen Kleidern / wie  
 auch der bisherige Excess in seidenen  
 und

230  
und Nesselgarnen Spitzen so wohl alles  
andere kostbare Verbremmen / es habe  
Namen / oder werde erdacht wie und  
wenn es wolle / ernstlichen verboten seyn  
und bleiben. 103

Im übrigen lassen Wir es bey obge-  
dachter Policen-Ordnung allenthalben  
nochmahls billich bewenden / und wollen  
denen Eltern / daß sie ihre Kinder in das /  
so ihnen selbst vergönnet / kleiden mögen /  
verwilliget / und zum Beschluß nach-  
drücklichen erinnert haben / daß von de-  
nen Verbrechern in allen und ieden Pun-  
cten / nebenst dem Verlust der verbotte-  
nen Stücken / auch die in gemeiner Po-  
licen-Ordnung jedesmahl benientbte / o-  
der / do deren keine ausgedrucket / unsere  
Willkührliche Straffe würcklichen ein  
und ausgebracht werden solle / wornach  
sich ieglicher zu achten / und vor unnach-  
bleiblicher Straffe zu hüten wissen wird.

Uhr-

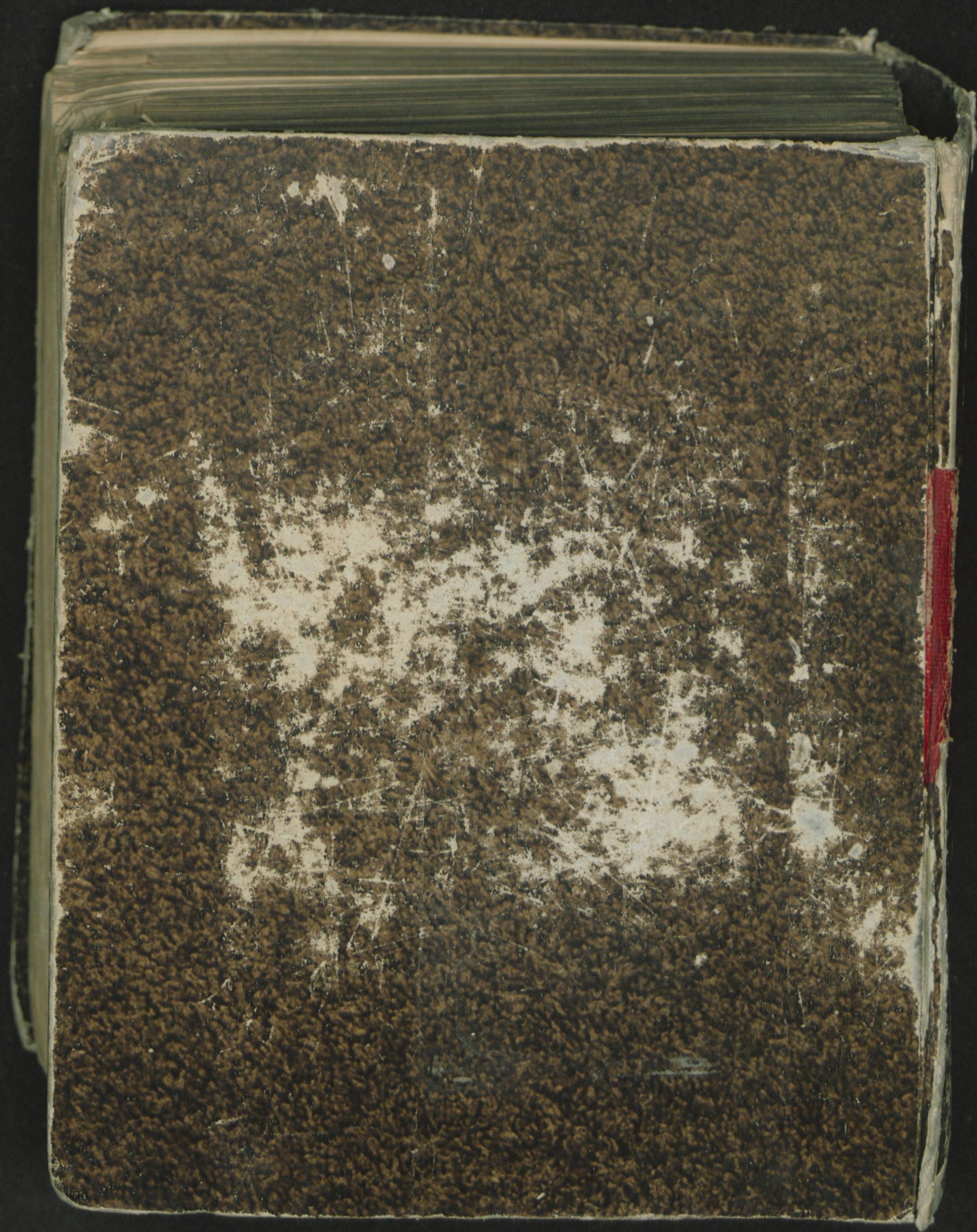
1712

33

4, 21

Urkundlich haben Wir Unser gewöhnliches Universitäts-Insigel vor-  
drucken lassen / So geschehen  
Leipzig den 10. Aug.  
1673.





Fragment of text from the left page of the manuscript, including words like "so", "de", "it", "m", "en", "il", "o", "33", "1", "2", "3", "4", "5", "6", "7", "8", "9", "10", "11", "12", "13", "14", "15", "16", "17", "18", "19", "20", "21", "22", "23", "24", "25", "26", "27", "28", "29", "30", "31", "32", "33", "34", "35", "36", "37", "38", "39", "40", "41", "42", "43", "44", "45", "46", "47", "48", "49", "50", "51", "52", "53", "54", "55", "56", "57", "58", "59", "60", "61", "62", "63", "64", "65", "66", "67", "68", "69", "70", "71", "72", "73", "74", "75", "76", "77", "78", "79", "80", "81", "82", "83", "84", "85", "86", "87", "88", "89", "90", "91", "92", "93", "94", "95", "96", "97", "98", "99", "100".

W. O.

Kle



Gedruckt in

W

W

J.



ötern/

K. 223.

32.

IV 20.

4, 21.

4, 21.

230

1673

1712



**Kodak**  
LICENSED PRODUCT  
Black

© The Tiffen Company, 2000

**KODAK Color Control Patches**

Inches

Centimetres

Blue

Cyan

Green

Yellow

Red

Magenta

White

3/Color

Black

